

politischen Rechte zu lauten hat. Der österreichische Verfassungsgerichtshof kann sich nur «bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt». Demgegenüber liegt der Amtsverlust nach liechtensteinischem Recht, das ihn an eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung oder eines bestimmten Gesetzes knüpft, allein im Ermessen des Staatsgerichtshofes.

Wird der Angeklagte verurteilt, hat der Staatsgerichtshof im Urteilsspruch nach Art. 34 Abs. 2 StGHG in der Regel auch über geltend gemachte Ersatzansprüche und über seine Besoldungsansprüche zu erkennen, sofern er darüber nicht ein abgesondertes Verfahren durchführen will (Art. 34 Abs. 3 StGHG).¹⁶⁵

b) Praxis

Ausser im Falle des sogenannten Sparkassaskandals ist es bisher nicht zu einem Ministeranklageverfahren gekommen. Der Urteilsspruch hat damals¹⁶⁶ gelautet: «Der Fürstlich liechtensteinische Staatsgerichtshof hat über die Ministeranklage des Landtages des Fürstentums Liechtenstein vom 8. März 1931 gegen N. N. zu Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der erhobenen Anklage, (...), freigesprochen.

II. Die gegen N. N. erhobenen Schadenersatzansprüche werden abgewiesen.

III. Die Gerichtskosten hat der Staat zu tragen.

IV. Der Staat hat binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteiles dem Angeklagten an Verteidigungskosten den Betrag von Schwfr. 2600.– zu ersetzen».¹⁶⁷

165 Vgl. für Österreich § 79 VfGG und zu dessen fehlender Kompetenzgrundlage Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 492, Rz. 1200.

166 Das Verfahren stützte sich auf Art. 44 ff. altStGHG. Eine Ministeranklage gemäss Art. 62 Bst. g LV war wie im geltenden Recht (Art. 28 Abs. 1 StGHG) nur zulässig, wenn die Verletzung in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grob fahrlässig erfolgt war.

167 ELG 1931, S. 57 (57 ff.).